



HESSISCHER LANDTAG

21.01.2021
HHA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) in der Fassung der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses
Drucksache 20/4214 zu Drucksache 20/3978**

Inhalt des Antrags: **Unterhaltsvorschuss**

Einzelplan **08** **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 08 05 Verpflichtende Transferleistungen
Buchungskreis: 2795

Förderproduktnummer 03
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Unterhaltsvorschussgesetz

Veränderung
von um auf

Leistungsplan:

Beträge in 1.000 EUR			
Gesamtkosten	123.450,0	+6.950,0	130.400,0
Eigene Erlöse	82.050,0	+3.950,0	86.000,0
Produktabgeltung	41.400,0	+3.000,0	44.400,0

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

In der Tabelle zu Ziffer 7 wird in der Spalte „2021“ bei Gesamt der Betrag von 123.450.000 ersetzt durch 130.400.000. Weiterhin wird in der Spalte „2021“ bei Landesmittel der Betrag von 41.400.000 ersetzt durch 44.400.000. Ebenso wird in der Spalte „2021“ bei Erträge aus Mitteln des Bundes der Betrag von 65.000.000 ersetzt durch 68.950.000.

In der Zeile Gesamt ändern sich die Beträge bei „Neues Bewilligungsvolumen“ entsprechend.

In der Tabelle zu Ziffer 9 wird in der Spalte „Soll 2021“ bei Landesmittel (Neubewilligung) der Betrag von 41.400.000 ersetzt durch 44.400.000.

Weiterhin wird in der Spalte „Soll 2021“ bei Einnahmen (Neubewilligung) der Betrag von 82.050.000 ersetzt durch 86.000.000.

In der Tabelle zu Ziffer 6.2.1 wird in der Spalte „Soll 2021“ der Durchschnittliche jährliche Erstattungsanspruch pro Fall/ Kind von 2.067,0 ersetzt durch 2.194,0

In der Tabelle zu Ziffer 6.3.1 wird in der Spalte „Soll 2021“ um die neue Zeile „max. mtl. UVG-Regelsatz Kinder im Alter von 0 - 5 Jahre ab 01.01.2021“ mit dem Betrag „174“ ergänzt.

Hinzu kommen eine weitere Zeile „max. mtl. UVG-Regelsatz Kinder im Alter von 6 - 11 Jahre ab 01.01.2021“ mit dem Betrag „232“ und die Zeile „max. mtl. UVG-Regelsatz Kinder im Alter von 12 - 18 Jahre ab 01.01.2021“ mit dem Betrag „309“.

Kameraler Haushalt:**Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	72.800.000	+3.950.000	76.750.000
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	506.297.800	+6.950.000	513.247.800

Kameraler Haushaltsabschluss:**Beträge in EUR**

Hauptgruppe	von	um	auf
HG 2	111.180.000	+ 3.950.000	115.130.000
HG 6	688.067.000	+ 6.950.000	695.017.000
Kameraler Zuschuss/Überschuss	-716.943.500	-3.000.000	-719.943.500

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich an der Höhe des Mindestunterhalts. Die Mindestunterhaltsverordnung sah für das Jahr 2020 eine Erhöhung um durchschnittlich 18 Euro pro Monat und für das Jahr 2021 eine nochmalige Erhöhung um durchschnittlich 10 Euro pro Monat vor. Diese Erhöhungen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 berücksichtigt.

Die Mindestunterhaltsverordnung für das Jahr 2021 wurde aufgrund des 13. Existenzminimumberichts erneut angepasst (Dritte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung, veröffentlicht am 13.11.2020). Die Anpassung sieht eine nochmalige Erhöhung des Mindestunterhalts für das Jahr 2021 um durchschnittlich 17 Euro pro Monat vor. Dadurch erhöhen sich die UVG-Gesamtkosten und der Liquiditätsbedarf.

Beim FP 0805 03 fallen daher im Jahr 2021 bei den Landesmitteln Mehrausgaben i. H. v. 3 Mio. Euro an. Eine Gegenfinanzierung erfolgt zu Lasten von Förderprodukt 4 im Kapitel 08 05. Auf den entsprechenden Änderungsantrag wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. Januar 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Ines Claus

Mathias Wagner (Taunus)